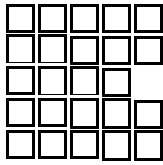


SATZUNG NR. 4 DER STADT ERLANGEN ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFSRECHT NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB)

§ 1 Satzungszweck	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 In-Kraft-Treten.....	2



SATZUNG NR. 4 DER STADT ERLANGEN ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFRECHT NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB)

Vom 03. Juli 2002
(Die amtlichen Seiten Nr. 14 vom 11. Juli 2002)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich des Stadtgebietes in den Gemarkungen Tennenlohe und Eltersdorf, der wie folgt umgrenzt wird:

Im Norden durch die Weinstraße; durch die Nord- und Ostgrenze der Fl.Nr. 542; durch die Südgrenze der Fl.Nrn. 542/8 und 542/9;

im Osten durch die Hohlgasse;

im Süden durch den Holzgassweg;

im Westen durch die BAB A 3.

(2) Der anliegende Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000, in dem das Vorkaufsrechtsgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in „Die amtlichen Seiten der Stadt Erlangen“ in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Vorkaufsrecht Gemarkung Eltersdorf Tennenlohe

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]